



DEUTSCHER  
LANDKREISTAG

Deutscher Landkreistag · Postfach 11 02 52 · 10832 Berlin

Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
Frau Ministerialdirektorin  
Dr. Elisabeth Neifer-Porsch  
11017 Berlin

per Mail: [iib4@bmas.bund.de](mailto:iib4@bmas.bund.de)

Ulrich-von-Hassell-Haus  
Lennéstraße 11  
10785 Berlin

Tel.: 0 30/59 00 97 - 341  
Fax: 0 30/59 00 97 - 440

E-Mail: Irene.Vorholz  
@Landkreistag.de

AZ: IV-423-05/0  
IV-423-06/0

Datum: 8.4.2010

Sekretariat: Nothof

### **Stellungnahme des Deutschen Landkreistages zu den Entwürfen**

- **eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91e)**
- **eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende**
- **einer Verordnung über das Verfahren zur Feststellung der Eignung als zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende**

Sehr geehrte Frau Dr. Neifer-Porsch,

für die Übersendung der o. g. Entwürfe sagen wir herzlichen Dank. Der Bitte um Stellungnahme kommen wir aus kommunaler Sicht wie folgt gerne nach. Wegen der Vielzahl der Änderungen und der Kürze der Zeit war allerdings noch keine Prüfung bis in jeden Einzelpunkt möglich.

### **I. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91e)**

Zu begrüßen ist zunächst der Regelungsort für die Grundgesetzänderung. Die Regelung soll im Abschnitt über Gemeinschaftsaufgaben und Verwaltungszusammenarbeit eingefügt werden, nicht mehr wie zuvor geplant bei der bundeseigenen Verwaltung. Dies trägt der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung in der Sache Rechnung. Zugleich werden gemeinsame Einrichtungen und Option in derselben Vorschrift verankert und bestehen damit als gleichberechtigte Modelle nebeneinander. Auch handelt es sich anders als bei den Vorentwürfen um eine schlanke Formulierung.

Verfassungspolitisch bedenklich ist dagegen, dass das ARGE-Nachfolgemodell nach dem neuen Art. 91e Abs. 1 vom einfachen Gesetzgeber nicht mehr verändert werden kann. Entgegen allen vorherigen Verfassungsänderungsvorschlägen wird die bislang verfassungsrechtliche verbotene Mischverwaltung nicht nur einfachgesetzlich ermöglicht, sondern es wird sogar eine Mischverwaltungspflicht im Regelfall verfassungsrechtlich vorgeschrieben.

Eine solche Pflicht wäre im Grundgesetz einmalig. Die getrennte Aufgabenwahrnehmung auszuschließen, fällt in die alleinige Kompetenz des Bundesgesetzgebers mit Zustimmung des Bundesrates. Einer Verfassungsänderung bedarf es dazu über die Ermöglichung der Mischverwaltung hinaus nicht.

Mit der jetzt favorisierten Formulierung des Art. 91e Abs. 1 GG wird einem künftigen parlamentarisch legitimierten Gesetzgeber die Möglichkeit genommen, die 2003 durch einfache Mehrheit neu geschaffene Sachmaterie der Grundsicherung für Arbeitsuchende anders als durch Mischverwaltung ausführen zu lassen, selbst wenn etwa angesichts des demografischen Wandels die Zahl der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen dramatisch zurückgehen und sich für die im System verbleibenden Menschen herausstellen sollte, dass eine einheitliche Betreuung vor Ort bzw. eine landeseinheitliche Betreuung, die den Regelfall der Ausführung von Bundesgesetzen nach Art. 83, 84 GG darstellen, in der Sache vorzugswürdig wäre.

Aus kommunaler Sicht ist daneben die Aufnahme eines Regel-Ausnahme-Verhältnisses im Grundgesetz auch in der Sache abzulehnen. Der Deutsche Landkreistag setzt sich nach wie vor für ein freies Wahlrecht aller interessierten kommunalen Träger ein. Sollte es gleichwohl beim Regel-Ausnahme-Verhältnis bleiben sollen, kann dieses auch durch eine Formulierung „abweichend vom Regelfall des Abs. 1 kann der Bund“ in Abs. 2 ausgedrückt werden.

## **II. Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Stand 1.4.2010)**

Die Neuorganisation soll in verschiedenen Vorschriften an verschiedenen Standorten geregelt werden. Vorzugswürdig wäre ein eigener Organisationsteil.

### **Zu § 6a Zugelassene kommunale Träger**

Zu Absatz 1

Die Entfristung der bestehenden 69 Optionskommunen ist zu begrüßen. Es fragt sich lediglich, warum die Entfristung zusätzlich durch Rechtsverordnung erfolgen soll. Auch ist unklar, warum die Optionskommunen Verpflichtungen zum Abschluss einer Zielvereinbarung und zur Datenübermittlung abgeben sollen. Diese Gegenstände sind ohnehin gesetzlich normiert.

Zu Absatz 2

Zu begrüßen ist, dass zumindest 41 neue Optionskommunen zugelassen werden sollen. Allerdings sollte die Begrenzung aufgehoben werden und die Option allen interessierten kommunalen Trägern ermöglicht werden.

Zugleich sollte parallel zur diesbezüglichen Vorschrift bei den gemeinsamen Einrichtungen in § 44b Abs. 2 die Zusammenlegung mehrerer kommunaler Träger in einer Option ermöglicht werden.

Zu den Eignungsvoraussetzungen verweisen wir auf unsere Bewertung zum Entwurf der Rechtsverordnung nach § 6a Abs. 3 am Schluss dieser Stellungnahme.

Verfassungsrechtlich unzulässig ist die für den Antrag auf Zulassung vorgesehene Zweidrittel-Mehrheit bei der örtlichen Beschlussfassung.

Eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Kommunalverfassungsrecht besteht nicht. Die gesetzlichen Regelungen des Kommunalrechts und der Kommunalaufsicht sind gem. Art. 70 GG der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder zugewiesen. Der Bund ist nicht befugt, Regelungen zur inneren Kommunalverfassung und damit etwa zu

Gremienzuständigkeiten und diesbezüglichen Mehrheitserfordernissen zu treffen. Es obliegt ausschließlich den Ländern darüber zu bestimmen, für welche den Kommunen – ggf. auch durch den Bundesgesetzgeber – zugewiesenen Aufgaben generell-abstrakt welche Organe zuständig sind und welche Mehrheitsregeln bei Kollegialorganen zur Anwendung gelangen. Dabei ist die Statuierung eines Zwei-Drittel-Mehrheitserfordernisses für Kreistagsentscheidungen dem Kommunalverfassungsrecht aller Länder fremd. Dass es sich um ein „bundesrechtlich eingeräumtes Mitwirkungsrecht der Kommunen an der Aufgabenübertragung des Bundes“ handelt, führt nicht dazu, dass der Bund seinerseits berechtigt wäre, die in die ausschließliche Regelungsbefugnis der Länder fallenden Voraussetzungen für die Organzuständigkeit und die Mehrheitserfordernisse in den Kommunen selbst zu regeln. Es handelt sich nur um eine unsachgerechte Erschwernis für die Optionsausübung.

#### Absatz 4

Bei der Neuzulassung im Jahr 2015 mit Wirkung zum Jahr 2017 wird auf die zum 1.1.2015 bestehenden Aufgabenträger nach Abs. 2 Satz 4 verwiesen. Die Worte „zum 1.1.2015 bestehenden“ sollten gestrichen werden. Zwischen Bund und Ländern sind insgesamt 110 Optionskommunen verabredet worden. Diese Zahl sollte nicht durch landesrechtliche Maßnahmen verändert werden, sondern auch zukünftig gelten.

#### Zu Absatz 5

Es ist nicht ersichtlich, warum den Optionskommunen weiterhin die Errichtung bzw. Unterhaltung einer besonderen Einrichtung vorgegeben wird. Bisher erforderte die Finanzierungsgrundlage des Art. 106 Abs. 8 GG eine solche besondere Einrichtung. Durch die Verankerung der Option und ihrer Finanzierung in Art. 91e GG ist dies nicht mehr erforderlich. Die konkrete Organisationsform sollte daher der jeweiligen Optionskommune überlassen werden. Wichtig ist dabei lediglich, dass das bestehende Höchstmaß an Transparenz der Optionskommune erhalten wird.

#### Zu Absatz 7

Die Anpassung des Optionsgebietes im Fall von Kreisgebietsreformen ist zu begrüßen. Allerdings führt die nun zum 1.7. vorgesehene Antragstellung dazu, dass die betroffenen Kreise erst zum 1.7.2011 den Antrag stellen können. Denn das Gesetzgebungsverfahren wird nicht vor Juli 2010 beendet sein. Dies sollte korrigiert werden, damit eine doppelte organisatorische Umstellung unterbleibt.

### **Zu § 6b Rechtsstellung der zugelassenen kommunalen Träger**

#### Zu Absatz 4

Eine Prüfungsberechtigung des Bundesrechnungshofes besteht nach wie vor nicht. Die Regelung des § 6b Abs. 3 SGB II entspricht nicht der geltenden Verfassungsordnung. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir auf die Aufbereitung von *Henneke* in Der Landkreis 2010, S. 59, 64 ff. Auch ist auf die vergleichbare Konstellation in § 6a Zukunftsinvestitionsgesetz hinzuweisen. Gegen diese Vorschrift ist ein Normenkontrollantrag von sechs Ländern vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig. Hat der Antrag Erfolg, wird dies auch vorliegend Auswirkungen haben.

Daneben wirft die Regelung Definitionsprobleme im Hinblick auf *begründete* und *belegte* Ausgaben auf. Diese Begriffe sind nicht ausgefüllt, so dass Auslegungsprobleme geschaffen werden.

#### Zu Absatz 5

Die einseitige Normierung eines Erstattungsanspruchs des Bundes gegenüber den Optionskommunen ist abzulehnen.

Zum einen handelt es sich erneut um eine Ungleichbehandlung zu Lasten der Optionskommunen. Denn gegenüber den gemeinsamen Einrichtungen wird ein solcher Anspruch nicht normiert. Zum andern ist die Erstattung auch in der Sache nicht gerechtfertigt. Die Optionskommunen ersparen nicht eigene Aufwendungen oder bereichern sich gar. Die Mittel werden vielmehr für SGB II-Maßnahmen ausgereicht. Statt einer Erstattung muss daher der im Verwaltungshandeln übliche Haftungsmaßstab (Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit) zugrunde gelegt werden. Zugleich sollte angesichts der Tragweite eine vorherige Befassung des Kooperationsausschusses auf Landesebene erfolgen.

#### **Zu § 6c Personalübergang**

Die vorgesehenen Regelungen werfen Fragen der Regelungs- und Gesetzgebungskompetenz auf. Die Rechtsverhältnisse der kommunalen Beamten und Angestellten dürften nicht ohne Weiteres für den Bundesgesetzgeber disponibel sein. Insgesamt beeinträchtigen die Regelungen die kommunale Personalhoheit.

Abzulehnen ist, dass zunächst alle seit mindestens 24 Monaten tätigen Mitarbeiter der BA übergehen sollen, also 100 %, und sodann die BA 10 % der übergetretenen Mitarbeiter wieder aufnehmen soll, aber nur, wenn diese dazu bereit sind. Dies überträgt das volle Personalrisiko ausschließlich der Optionskommune.

Insgesamt erscheinen die Personalzuweisungen an die gemeinsamen Einrichtungen deutlich günstiger als die restriktiven Vorgaben bei der Option. Bei den gemeinsamen Einrichtungen ist die Zuweisung lediglich auf fünf Jahre vorgesehen und kann aus dienstlichen Gründen mit einer Frist von drei Monaten beendet werden. Es muss auch hier eine Gleichbehandlung von gemeinsamer Einrichtung und Option erfolgen.

#### **Zu § 18b Kooperationsausschuss**

Die Verankerung des Kooperationsausschusses auf Ebene des Landes ist zu begrüßen. Zu kritisieren ist, dass die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene nicht an dem Ausschuss beteiligt sind, sondern allenfalls auf Initiative des Landes eine Vertretung durch die kommunalen Spitzenverbände denkbar ist. Da sich das BMAS verpflichten will, mindestens zwei seiner drei Sitze durch die BA zu besetzen, sollten mindestens zwei der drei Sitze des Landes kommunal besetzt werden (Landkreistag/Städtetag).

Die Regelung sieht daneben gleiche Stimmgewichte für BMAS und oberste Landesbehörde vor. Dies bringt einen echten Einigungszwang mit sich. Ein höheres Stimmgewicht des Vorsitzenden ist allerdings bei den entscheidenden Fragen über die Weisungszuständigkeit nach § 44e vorgesehen. Daher ist abzulehnen, dass der Vorsitzende im Fall der Nichteinigung erstmalig vom BMAS gestellt wird.

#### **Zu § 18c Bund-Länder-Ausschuss**

Der Bund-Länder-Ausschuss soll die Zielvereinbarungen erörtern. Es ist unklar, was damit angesichts der gesetzlichen Regelung über den Abschluss der Zielvereinbarungen in § 48b gemeint ist.

In Satz 2 sollte das Wort „einvernehmlich“ gestrichen werden, so dass die kommunalen Spitzenverbände auch auf Wunsch von Bund oder Ländern einbezogen werden können.

### **Zu § 18d Örtlicher Beirat**

Die detaillierte Vorgabe eines institutionalisierten örtlichen Beirats, seiner Besetzung und seiner Aufgaben entspricht nicht den Erfordernissen der Praxis. Die Regelung sollte solche Beiräte ermöglichen, aber nicht zwingend vorgeben. Andernfalls ist eine Einbindung der Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarkts auf andere Weise, die aufgrund der örtlichen Gegebenheit für sinnvoller gehalten wird, nicht möglich.

### **Zu § 44a Feststellung der Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit**

Kritisch ist nach wie vor, dass die BA die Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit mit Wirkung für den kommunalen Träger feststellen soll. Abzulehnen ist, dass im Fall des Widerspruchs durch den kommunalen Träger die Erwerbsfähigkeit vom Medizinischen Dienst der Krankenkasse (MDK) festgestellt werden soll. Der MDK ist ein zusätzlicher Beteiligter mit Eigeninteresse. Denn die Feststellung der Erwerbsfähigkeit löst die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung aus. Zugleich würde eine neue Diskrepanz zum SGB XII aufgemacht, wonach der Rentenversicherungsträger für die Feststellung der vollen Erwerbsminderung anzurufen ist. Es muss daher auch im SGB II das Gutachten des Rentenversicherungsträgers maßgeblich sein.

### **Zu § 44b Gemeinsame Einrichtung**

Zu kritisieren ist, dass die gemeinsame Einrichtung zwingend alle kommunalen SGB II-Aufgaben wahrnehmen soll. Aus gutem Grund ist in der Vergangenheit meist nur die Wahrnehmung der Kosten der Unterkunft übertragen worden. Dies sollte auch künftig möglich sein.

### **Zu § 44c Trägerversammlung**

Die paritätische Besetzung der Trägerversammlung, die das örtliche Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm abstimmt, ist positiv zu bewerten.

Der Grundgedanke einer gleichberechtigten Kooperation wird allerdings dadurch verletzt, dass dem Vorsitzenden der Trägerversammlung in der Regel ein höheres Stimmgewicht zugemessen wird. Dadurch wird der Einigungszwang abwechselnd zugunsten des Trägers ausgestaltet, der den Vorsitzenden der Trägerversammlung stellt. Insofern ist auch hier abzulehnen, dass im Fall der Nichteinigung die erstmalige Bestellung durch die BA erfolgt.

Zudem weisen die Entwürfe der Trägerversammlung Aufgaben zu, die andernorts beim Geschäftsführer liegen. Dies betrifft insbesondere die Regelung der Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens der Beschäftigten, die Arbeitsplatzgestaltung, die Personal- und Qualifizierungsplanung sowie Fortbildungsgrundsätze.

Problematisch ist die gesetzliche Benennung des Betreuungsschlüssels (1 : 75 für U 25, sonst 1 : 150). Die Regelung beeinträchtigt die Gestaltungs- und Personalhoheit der Träger bei der Aufgabenausführung und sollte daher unterbleiben.

### **Zu § 44d Geschäftsführer**

Die bei der Trägerversammlung kritisierten einseitigen Einflussmöglichkeiten des Bundes werden beim Geschäftsführer verstärkt. Auch dieser soll im Fall, dass keine Einigung erzielt wird, erstmalig von der BA gestellt werden. Somit sind in der Anfangsphase der gemeinsamen Einrichtung maßgebliche Befugnisse durch die BA besetzt.

Die feste Bestellungszeit widerspricht wiederum der Gestaltungshoheit der Träger ebenso wie die Regelungen zur besoldungsrechtlichen Einstufung. Sie sollten insgesamt unterbleiben.

#### **Zu § 44e Meinungsverschiedenheiten über die Weisungszuständigkeit**

Die Regelung sieht ein Anrufungsrecht sowohl der einzelnen Träger als auch der Trägerversammlung und des Geschäftsführers vor. Nach den Entwürfen hat der Kooperationsausschuss nur die Kompetenz, im Konfliktfall über die Zuständigkeit zu entscheiden. Daher betrifft die Frage der Weisungszuständigkeit den Kern der staatsrechtlichen und staatsorganisatorischen Fragen. Die hier angelegten Grundkonflikte bergen das Risiko eines erneuten Scheiterns der Mischverwaltung.

#### **Zu § 44f Bewirtschaftung von Bundesmitteln**

Ein dem Verweis auf das Bundeshaushaltsrecht entsprechender Verweis auf die landesrechtlichen Haushaltsbestimmungen in Bezug auf die Mittel der kommunalen Träger fehlt. Dieser ist erforderlich, da die BA schon bisher den Anforderungen des kommunalen Haushaltsrechts insbesondere bei der Erbringung von Dienstleistungen nicht gerecht wird. Auch die Einnahmewirtschaftung und die Verwaltung von Forderungen bedürfen einer Herangehensweise, die den rechtlichen Rahmenbedingungen beider Träger gerecht wird.

#### **Zu § 44 h Personalvertretung**

Gesetzgebungskompetenz, Funktionalität und Zweckerreichung bei den Vorschriften zur Personalvertretung erscheinen unklar. Es ist nicht auszuschließen, dass die Konstruktion durch Personalrechtsstreitigkeiten in Zweifel gezogen wird.

Unbeschadet dessen sollten die Regelung eine Personalvertretung *ermöglichen*, so dass Gebrauch davon gemacht werden kann, wenn dies sinnvoll und von den Mitarbeitern gewünscht ist. Eine zwingende Vorgabe ist dagegen insbesondere für kleinere gemeinsame Einrichtungen, die es gerade in kleineren Landkreisen gibt, reine Bürokratie. Allein in Bayern beispielsweise gibt es zwei Dutzend Arbeitsgemeinschaften mit wenig mehr als zwanzig Mitarbeitern. Dort wäre eine Personalvertretung kontraproduktiv, da einfacher eine Mitarbeiterversammlung einberufen werden kann.

#### **Zu § 46 Abs. 3 Gesamtverwaltungskosten**

Die gesetzliche und bundesweit einheitliche Festlegung der Anteile von Bund und kommunalen Trägern an den Gesamtverwaltungskosten (87,4 % bzw. 12,6 %) wird abgelehnt. Eine einvernehmliche Abstimmung unter den Trägern ist damit nicht mehr möglich. Dabei können je nach Ausgestaltung der gemeinsamen Einrichtung unterschiedliche Anteile gerechtfertigt sein. Gleiches gilt für die Optionskommunen, für die über den Verweis in § 6a SGB II die Anteile gleichfalls festgelegt würden. Insofern muss es zumindest Bestandsschutz für bislang schon abweichend festgelegte Anteile geben.

Zugleich sollte es nicht nur für die Erbringung von Leistungen der kommunalen Träger für Aufgaben der BA Abrechnungsgrundsätze geben, sondern es sollte für die Leistungen beider Träger eine einheitliche Abrechnungsgrundlage als Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates geschaffen werden.

Die Regelung in Satz 2 Nr. 2, dass für die Bestimmung der Gesamtverwaltungskosten Regelungen in einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates getroffen werden sollen, ist dagegen zu begrüßen.

### **Zu § 47 Aufsicht**

Die Rechtsaufsicht des Bundes im Aufgabenbereich der Trägerversammlung ist abzulehnen. Sie bedeutet wiederum eine einseitige Verschiebung zu Gunsten des Bundes. Zudem fehlt damit ein funktionstüchtiger Lösungsmechanismus für grundlegende Konflikte, bei denen der Bund nicht unabhängig, sondern Beteiligter ist. Stattdessen sollte der Bund-Länder-Ausschuss solche Fragen beraten.

Abzulehnen ist weiter, dass sich das BMAS durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats vorbehalten will, die Wahrnehmung seiner Aufsicht über die BA sowie über die Trägerversammlung ganz oder teilweise auf eine Bundesoberbehörde zu übertragen. Auch die BA wäre eine solche Bundesoberbehörde. Die Begründung führt zutreffend aus, dass die Aufsicht nicht auf die BA übertragen werden darf, da diese sich nicht selbst beaufsichtigen kann. Dann sollte dies aber auch gesetzlich ausgeschlossen werden, damit gar nicht erst Fehldeutungen entstehen.

Allerdings ist insgesamt nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen eine Übertragung der Aufsicht stattfinden sollte, an welche Behörde die Übertragung erfolgen soll und letztlich auch, ob eine solche Übertragung überhaupt sinnvoll ist.

### **Zu § 48 Aufsicht über die zugelassenen kommunalen Träger**

Mit Blick auf die Optionskommunen ist folgerichtig und zu begrüßen, dass die Aufsicht weiter den Ländern obliegt und keine unmittelbare Bundesaufsicht etabliert wird, wie dies zuvor systemwidrig diskutiert worden war.

Verwaltungsvorschriften für die Abrechnung der Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sollten wie dargestellt für Optionskommunen und gemeinsame Einrichtungen gleichermaßen gelten.

### **Zu § 48a Vergleich der Leistungsfähigkeit**

Zu begrüßen ist, dass die Kennzahlen allein vom das BMAS erstellt werden sollen. In der Umsetzung muss ausgeschlossen werden, dass dabei faktisch nur die Kennzahlen der BA übernommen werden. Es bedarf einer Erarbeitung neuer gemeinsamer Kennzahlen, in die die Erfahrungen und Belange der Optionskommunen gleichberechtigt einbezogen werden.

Zustimmung findet weiter, dass die Kennzahlen in einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden sollen. Dabei sollte eine intensive Konsultation der kommunalen Spitzenverbände sichergestellt werden. Diese Beteiligung rechtfertigt sich auch aus der bisherigen Rolle der kommunalen Spitzenverbände im Verfahren nach § 51b – Datenübermittlung.

### **Zu § 48b Zielvereinbarungen**

Sinnvoll ist der Abschluss der Vereinbarungen, wenn die zur Verfügung stehenden Ressourcen feststehen. Bislang ist aber nur vorgesehen, dass der Bundeshaushalt aufgestellt sein muss. Gleiches muss auch für den Kreishaushalt gelten.

Die Verwendung weiterer Daten und Kennzahlen über die Kennzahlen nach § 48a hinaus ist – soweit nicht örtliche Ziele vor allem im kommunalen Zuständigkeitsbereich gemeint sind – abzulehnen. Es bleibt offen, aus welchen Quellen weitere Daten stammen sollen, die dann beiden Trägern gleichermaßen gerecht werden müssen. Ohne weitere Konkretisierung wäre eine beliebige Hinzuziehung auch nicht geeigneter Daten möglich.

### **Zu § 50 Datenübermittlung**

Die zwingende Festschreibung zentraler IT-Verfahren der BA für die Nutzung der gemeinsamen Einrichtung zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist abzulehnen. Zum einen hat sich die BA-Software wiederholt als schwerfällig und fehlerbehaftet gezeigt. Zum anderen ist nicht ersichtlich, warum nicht auch dezentrale Verbundlösungen zum Zuge kommen können sollen.

### **Zu § 51b Datenerhebung und -verarbeitung durch die Träger**

Die SGB II-Statistik soll nach den Entwürfen weiterhin von der BA geführt werden. Der Deutsche Landkreistag hält dagegen nach wie vor eine unabhängige und neutrale Statistik beim Statistischen Bundesamt für erforderlich. Die amtliche Statistik sollte nicht von einem Leistungsträger selbst geführt werden und das auch noch zugleich für die offenbar weiter als Konkurrenten empfundenen Optionskommunen.

Es sei darauf hingewiesen, dass nach dem übereinstimmenden Bericht dreier an der interfraktionellen Bund-Länder-Arbeitsgruppe beteiligter Abgeordneter auf dem Tag der Optionskommunen vom 23.3.2010 die SGB II-Statistik nach dem Willen der Arbeitsgruppe einer anderen Stelle übertragen werden soll. Dies muss noch umgesetzt werden.

Der genaue Umfang und die Form der zu meldenden Daten werden bisher zwischen BA und kommunalen Spitzenverbänden entwickelt. Dabei hat sich das Benehmen, das die BA mit den kommunalen Spitzenverbänden herstellen muss, als nicht ausreichend erwiesen. Es sollte durch ein Einvernehmen ersetzt werden. Aufgrund der Tragweite der SGB II-Statistik sollten darüber hinaus auch die Länder einbezogen werden.

### **Zu § 55 Wirkungsforschung**

Die Einzelheiten der Wirkungsforschung sollten nicht nur zwischen BMAS und BA, sondern auch mit den Ländern vereinbart werden. Alternativ könnte die Beratung über die Wirkungsforschung zum Gegenstand des Bund-Länder-Ausschusses unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände gemacht werden.

Während die Evaluation nach § 6c folgerichtig gestrichen werden soll, soll § 55 um eine vergleichende Untersuchung der Wirkungen der örtlichen Aufgabenwahrnehmung bei den Behörden durch das BMAS erweitert werden. Abzulehnen ist, dass eine Einbeziehung der Länder nun nicht mehr erfolgen soll. Eine vergleichende Untersuchung der örtlichen Aufgabenwahrnehmung kann schon aufgrund der Trägerverantwortung, aber auch der Aufsichtsverantwortung im kommunalen Bereich nur unter Einbeziehung der Länder und der kommunalen Spitzenverbände erfolgen. Andernfalls sind Konflikte, wie sie bei der § 6c-Evaluation ausgetragen worden sind, vorgezeichnet und die Akzeptanz der Wirkungsforschung des Bundes von vornherein in Frage gestellt.

### **Zu § 76 Gesetz zur Weiterentwicklung - Übergang**

Zwar ist positiv, dass anders als in den Vorentwürfen nun Übergangsregelungen vorgesehen sind. Allerdings sind die vorgesehenen Regelungen noch ungenügend. Bisher sind keine Übergangsfristen, keine Bestimmung über die Übergänge der Aufgaben und Akten, die Regelungen für die allgemeine Rechtsnachfolge und besondere IT-Belange aufgenommen worden. Insbesondere fehlen Kooperationsverpflichtungen vor und nach dem Umstellungsprozess, die Schaffung von Schnittstellen für den Datentransfer, die Abwicklung laufender Widerspruchs- und Klagverfahren. Die Vorstellung, dass Daten nur im Einzelfall aus der Vergangenheit benötigt werden, geht an den Belangen der Praxis vorbei.

Aus Sicht der getrennten Aufgabenwahrnehmer, die in eine gemeinsame Einrichtung übergehen, ist daneben die Zeit bis 1.1.2011 zu kurz.

### **III. Referentenentwurf einer Verordnung über das Verfahren zur Feststellung der Eignung als zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Stand 1.4.2010)**

Der Entwurf der Rechtsverordnung enthält in der Gesamtschau Hürden im Zulassungsverfahren, die nicht sachgerecht sind und eine Erschwernis der Optionsausübung darstellen. Es fragt sich, ob es dieser Verordnung wirklich bedarf. Vielmehr sollte wie bereits im Jahr 2004 die Zulassung durch die Länder anhand von diesen erstellten Kriterien erfolgen.

Das genaue Verfahren zur Bewertung bleibt in § 2 unklar. Es besteht die Gefahr, dass ohne konkrete Vorgabe der Reihenfolge und Wertigkeit der Eignungskriterien sowie deren Punktbewertung im Einzelnen der Vorwurf der willkürlichen Bewertung erhoben werden könnte.

Befremdlich ist die Vorgabe in § 3 an den kommunalen Träger, seine organisatorische Leitungsfähigkeit nachweisen zu müssen. In Abs. 1 bedarf es aus hiesiger Sicht konkreter und verbindlicher Eignungsdetails, die sowohl operationalisierbar wie auch bewertbar sein müssen.

Abs. 2 begegnet der gleichen Kritik, sofern ein Nachweis zur Fähigkeit der Erfüllung der gesetzlichen Ziele verlangt wird. Dies widerspricht jeglichem Rechtsverständnis, das die ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlichen Aufträge sowohl durch staatliche Stellen wie auch die Kommunen voraussetzt und hierfür keines Nachweises bedarf. Die Pflicht zur Aufgabenerfüllung ist gesetzlich ausreichend normiert.

Auffällig ist der besondere Bezug der Kriterien zu den kommunalen Eingliederungsleistungen, der den Eindruck erweckt, dass hieraus weit reichende Ansprüche z. B. im Bereich der Kinderbetreuung abgeleitet werden sollen. Ob diese einseitige Verknüpfung zum Nachweis einer Fähigkeit überhaupt geeignet ist, steht ebenfalls dahin.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. Dr. Vorholz